



Spitex Verband Schweiz

Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Leistungen  
Schwarzenburgstrasse 165  
3003 Bern

Abteilung-Leistungen@bag.admin.ch

Bern, 11. August 2015

**Anpassung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)  
Anhörungsantwort Spitex Verband Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung, an welcher wir uns gerne beteiligen.

Als nationaler Dachverband der Schweizer Non-Profit-Spitem vertreten wir die Interessen der Spitem-Verbände aller Kantone und der nahezu 600 lokalen gemeinnützigen Spitem-Organisationen. Diese beschäftigen rund 33'500 Mitarbeitende. 180'000 Personen werden von der gemeinnützigen Spitem zu Hause gepflegt und 111'000 Personen bei der Alltagsbewältigung unterstützt.

**Allgemeine Bemerkungen**

Wir schätzen die Spitem Statistik des Bundesamts für Statistik (BFS) sehr und verwenden sie in unserer Arbeit oft. Wir befürworten grundsätzlich, dass sie weiter verfeinert und präzisiert wird. Dabei muss aber vermieden werden, dass der Aufwand der Spitem Organisationen für die Datenerfassung und -lieferung immer grösser wird. Jede Ausweitung ist mit Kosten verbunden und sollte daher sehr kritisch geprüft werden. Falls das BFS Änderungen in der Spitem Statistik vornehmen wird, bitten wir, rechtzeitig in die Diskussion und Planung einbezogen zu werden.

**Stellungnahme zu einzelnen Artikeln**

*Art. 30 Daten der Leistungserbringer*

- lit. a  
Zusätzlich zur Variable „Rechtsform“ sollte zumindest bei den Spitem-Organisationen erhoben werden, ob sie einen Leistungsauftrag mit oder ohne Versorgungspflicht wahrnehmen. Die Erfüllung der Versorgungspflicht ist infolge der Vorhalteleistungen mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

- lit. b Ziff. 3  
Wir fordern die Streichung von Ziffer 3. „Angaben zu Beschäftigungsvolumen und Funktion sowie soziodemografische Merkmale“ sind für die Kontrolle von Wirtschaftlichkeit und Qualität nicht notwendig.
- lit. d und lit. e  
In Art. 22a KVG sind die Angaben aufgeführt, welche die Leistungserbringer den zuständigen Bundesbehörden machen müssen. Es sind dies aggregierte Daten. Dass gemäss Art. 30 lit. d und lit. e KLV neu Daten von einzelnen Patient/innen und Kostendaten einzelner Fälle bekannt gegeben werden müssten, entbehrt unserer Ansicht nach der Grundlage im KVG. Auf die Erhebung von Daten zu einzelnen Patient/innen und Fällen ist zwingend zu verzichten.
- lit. g  
Der Spitex Verband Schweiz hat bereits Qualitätsindikatoren für die ambulante Pflege entwickelt und bei der Definition der medizinischen Qualitätsindikatoren nach Art. 30 lit. g sind diese unbedingt zu berücksichtigen. Es freut uns, dass das Bundesamt für Gesundheit diesbezüglich bereits auf uns zugekommen ist. Wir danken an dieser Stelle für das Interesse.

#### *Art. 30a Erhebung und Bearbeitung der Daten der Leistungserbringer*

- Abs. 2  
Für die Non-Profit-Spitex ist wichtig, dass die bisherigen Wege der Datenlieferung weiter bestehen bleiben. Deshalb fordern wir folgende Ergänzung: „Die Leistungserbringer oder ihre Kantonalverbände müssen dem BFS die Daten in verschlüsselter Form elektronisch übermitteln.“
- Abs. 5  
Es ist zu präzisieren, dass sich dieser Absatz einzig auf statistische Auswertungen gemäss Art. 23 KVG bezieht und nicht auf aufsichtsrechtliche Auswertungen gemäss Art. 22a KVG.

#### *Art. 30b Weitergabe der Daten der Leistungserbringer*

- Abs. 1 lit. c  
Den Versicherern sind keine Einzeldaten von Patient/innen weiterzugeben. Der Absatz ist entsprechend zu präzisieren.
- Abs. 2  
Der zweite Satz ist wie folgt zu präzisieren: „Es gibt personenbezogene Daten der Patientinnen und Patienten **nach Art. 30 lit. c** sowie des Personals **nach Art. 30 lit. b** ausschliesslich pseudonymisiert weiter.“

#### *Art. 30c Bearbeitungsreglement: Keine Anmerkungen*

#### *Art. 31 Abs. 2*

- Vor einer allfälligen Veröffentlichung der Daten auf Stufe der einzelnen Einrichtungen bei den Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause ist zu berücksichtigen, dass die Pflegefinanzierung nach KVG in den Kantonen sehr unterschiedlich umgesetzt worden ist und die Kantone respektive Gemeinden die Spitex-Organisationen sehr unterschiedlich finanzieren. Schon heute verzerren diese Unterschiede (z.B. Finanzierung je geleistete Stunde versus Globalbeitrag) die Resultate der Spitex Statistik massiv.

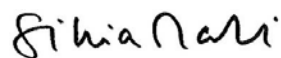
#### *Art. 31a Sicherheit und Aufbewahrung der Daten: Keine Anmerkungen*

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
**Spitex Verband Schweiz**



Marianne Pfister  
Zentralsekretärin  
[pfister@spitex.ch](mailto:pfister@spitex.ch)



Silvia Marti Lavanchy  
Stv. Zentralsekretärin, Leiterin Politik/Grundlagen  
[marti@spitex.ch](mailto:marti@spitex.ch)